

Benutzungsordnung für die Überlassung von Schulräumen und des Kurt-Hirschfeld-Forums in der Stadt Lehrte

§ 1 Zulassung

- (1) Schulanlagen dienen in erster Linie dem Bildungsauftrag der Schulen.
- (2) Die Stadt Lehrte stellt Räume, Einrichtungen, Geräte und Freiflächen der städtischen Schulen und des Kurt-Hirschfeld-Forums auch für schulfremde Zwecke zur Verfügung, wenn dadurch schulische oder andere öffentliche Belange nicht beeinträchtigt werden. Ein Rechtsanspruch wird durch diese Benutzungsordnung nicht begründet. Durch die Zulassung wird ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis begründet.
- (3) Die Benutzung von Schulanlagen einschließlich des Kurt-Hirschfeld-Forums für private Anlässe von Einzelpersonen ist nicht zulässig. Das gilt auch für Veranstaltungen örtlicher Vereine oder Institutionen um ein Mitglied, einen Repräsentanten oder Angehörigen aus privatem Anlass zu ehren.
- (4) Die Genehmigung kann versagt werden, wenn bei vorangegangenen Nutzungen gegen die Bestimmungen dieser Benutzungsordnung verstoßen wurde.
- (5) Die Genehmigung kann jederzeit entschädigungslos widerrufen werden, wenn die überlassenen Räume usw. von der Schule oder der Stadt Lehrte benötigt werden oder ein anderer wichtiger Grund vorliegt.

§ 2 Zeitliche Beschränkung außerschulischer Nutzung

- (1) Die Nutzung von Schulanlagen zu außerschulischen Zwecken ist grundsätzlich nicht zulässig
 - a) während der Unterrichtszeit
 - b) während der Schulferien
- (2) Ausnahmen zur Nutzung während der Unterrichtszeit sind nur mit Zustimmung der Schulleiterin/des Schulleiters zulässig.
- (3) Nutzungen während der Schulferien bedürfen der Zustimmung der Bürgermeisterin

§ 3

Nutzungsvertrag und Hausrecht

- (1) Benutzungsanträge sind schriftlich bis spätestens vier Wochen vor dem gewünschten Termin bei der Stadt Lehrte einzureichen. Bei Dauernutzung bezieht sich die vorstehende Fristenregelung auf den Termin der ersten Veranstaltung. Bei einer späteren Antragstellung besteht nur dann Anspruch auf Nutzung, wenn alle organisatorischen Fragen noch rechtzeitig geklärt werden können. Über den Antrag entscheidet die Bürgermeisterin.
- (2) Das Hausrecht für den gesamten Bereich der Schulen und des Kurt-Hirschfeld-Forums wird durch den/die jeweilige/n Schulleiter/In im Auftrage der Stadt Lehrte ausgeübt. Das Hausrecht kann ganz oder teilweise auf andere Beauftragte, insbesondere auf den/die jeweilige/n Schulhausmeister/In, delegiert werden.
- (3) Die Bestimmungen der Hausordnung sind zu beachten. Den Anweisungen der zur Ausübung des Hausrechts legitimierten Personen ist Folge zu leisten.

§ 4

Pflichten der Benutzerinnen und Benutzer

- (1) Benutzer/In im Sinne dieser Benutzungsordnung ist der/die verantwortliche Veranstalter/In, dem/der die Nutzungsgenehmigung erteilt wurde. Sie/er trägt die Verantwortung für den ordnungsgemäßen Ablauf der stattfindenden Veranstaltung.
- (1) Gebäude, Einrichtungen, Geräte und Freiflächen sind schonend und sachgemäß zu behandeln. Beschädigungen oder Verluste sind unverzüglich dem/der Hausmeister/In anzuzeigen.
- (2) Das Rauchen sowie die Abgabe und der Genuss alkoholischer Getränke ist nicht gestattet. Ausgenommen davon sind das Forum, die Aulen, die Mehrzweckräume und die Pausenhallen.
- (3) Zur Beschränkung des Abfalls ist die Verwendung von Einweggeschirr und sonstigen Einwegmaterialien untersagt. Abfälle müssen selbst entsorgt werden, die Entsorgungseinrichtungen der Schule stehen hierfür nicht zur Verfügung.

§ 5 **Haftung**

- (1) Der/die Nutzer/In ist verpflichtet, die überlassenen Räume vor der Benutzung auf vorhandene Schäden zu überprüfen. Festgestellte Schäden sind unverzüglich dem/der Hausmeister/In zu melden. Für Schäden, die nach der Benutzung festgestellt werden, haftet der/die Nutzer/In, sofern nicht nachgewiesen werden kann, dass die Schäden bereits vorhanden waren.
 - (2) Der/die Nutzer/In haftet für alle im Zusammenhang mit der Benutzung, einschließlich der Vorbereitung, entstandenen Schäden. Mehrere Nutzer/Innen haften als Gesamtschuldner/Innen.
 - (3) Die Stadt haftet nicht für den Verlust oder die Beschädigung mitgebrachter Gegenstände und Wertsachen.
 - (4) Die Stadt kann die Genehmigung zur Benutzung davon abhängig machen, dass der Abschluss einer Haftpflichtversicherung zur Deckung der Ansprüche nach Abs. 2 und 3 nachgewiesen wird.
- (1) Der/die Nutzer/In stellt die Stadt von sämtlichen Haftpflichtansprüchen seiner/ihrer Mitglieder, seiner/ihrer Bediensteten oder Beauftragten, der Besucherinnen oder Besucher seiner/ihrer Veranstaltung und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume und Einrichtungsgegenstände stehen. Unberührt bleibt die Haftung der Stadt aus vorsätzlicher und grobfahrlässiger Verletzung ihrer Verkehrssicherungspflicht durch ihre Bediensteten oder Beauftragten sowie die Haftung der Stadt als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gem. § 836 BGB.
 - (2) Der/die Nutzer/In verzichtet auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Stadt und für den Fall einer eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Stadt und deren Bedienstete oder Beauftragte.

§ 6 **Nutzungsentgelt**

- (1) Für die Nutzung von Schulräumen ist grundsätzlich ein Entgelt zu zahlen.
- (2) Ein Nutzungsentgelt ist nicht zu zahlen:
 - a) von der Volkshochschule Ostkreis Hannover
 - b) von der Musikschule Ostkreis Hannover
 - c) von Schulen, Kindergärten und sonstigen Einrichtungen der Stadt Lehrte
- (3) Vereine und Gliederungen der politischen Parteien und sonstige Vereinigungen, die ihren Sitz im Gebiet der Stadt Lehrte haben, zahlen für Festveranstaltungen (z. B. Vereinsbälle und -jubiläen, Karnevalssitzungen) sowie für andere

Veranstaltungen mit Eintrittsgeld (Theateraufführungen, Konzerte u.ä.) für das Forum eine Pauschale in Höhe von 75,00 €, für eine Pausenhalle in Höhe von 40,00 €.

- (4) Für alle anderen Veranstaltungen, z. B. Jahreshauptversammlungen u.ä., ist eine Pauschale in Höhe von 25,00 € zu zahlen.
- (5) Von anderen Benutzergruppen sind folgende Gebühren zu zahlen:

<u>je angefangene Stunde</u>	
für einen allgemeinen Unterrichtsraum	5,00 €
Fachraum	8,00 €
für eine Pausenhalle/Aula	15,00 €
für das Forum	30,00 €.

Für Veranstaltungen die einen ganzen Tag oder länger dauern, werden maximal 8 Stunden/Tag angerechnet

- (6) Ausgenommen hiervon sind Computerräume. Hier ist von allen Benutzergruppen eine Gebühr in Höhe von 15,00 €/Std. zu zahlen.
- (7) Für gewerbliche Veranstaltungen ist der doppelte Satz gem. Abs. 5 u. 6 zu zahlen.
- (8) In besonderen Fällen ist eine Gebührenermäßigung oder ein Gebührenerlass zulässig. Die Entscheidung darüber trifft die Bürgermeisterin.

§7

Entschädigung der Hausmeister/Innen

- (1) Für die Tätigkeit der Hausmeister/Innen ist grundsätzlich eine Entschädigung zu zahlen.
- (2) Eine Entschädigung ist nicht zu zahlen in den Fällen des § 6 Abs. 4 oder wenn im Nutzungsvertrag vereinbart wird, dass dem/der Nutzer/In ein Schlüssel zu den überlassenen Räumen ausgehändigt wird und ein/eine Verantwortliche/r für die Dauer der Veranstaltung das Hausrecht ausübt. Ausgenommen von der Regelung ist die Nutzung des Forums. Hier ist die Pauschale immer zu zahlen.
- (3) Für Veranstaltungen gem. § 6 Abs. 3 ist eine Pauschale in Höhe von 50,00 € zu zahlen.
- (4) Für Veranstaltungen von Nutzern gem. § 6 Abs. 5 ist eine pauschale Hausmeisterentschädigung in Höhe von 150,00 €/Tag zu zahlen. Bei Veranstaltungen bis 3 Stunden Dauer ist eine Pauschale von 75,00 € zu zahlen.
- (5) Die Entschädigung der Hausmeister/Innen bei Veranstaltungen der Volkshochschule Ostkreis Hannover und der Musikschule Ostkreis Hannover e.V. wird besonders geregelt.

§8
Reinigung

- (1) Die Räume werden mit der üblichen Möblierung zur Verfügung gestellt. Die genutzten Räume sind nach Beendigung der Veranstaltung wieder in den ursprünglichen Zustand zu versetzen. Von dem Abschluss der Arbeiten ist der/die Hausmeister/In zu informieren.
- (2) Der/die Nutzer/In hat für die Reinigung der benutzten Räume zu sorgen. Er/sie kann die Reinigung entweder selbst durchführen oder über die Stadt Lehrte das in der Schule tätige Reinigungsunternehmen beauftragen.
- (3) Wenn die Räume am folgenden Tag wieder benötigt werden, so ist die Reinigung sofort im Anschluss an die Veranstaltung vorzunehmen. In allen anderen Fällen sind die Räume bis spätestens 18.00 Uhr am folgenden Tag aufzuräumen und zu reinigen.
- (4) Sind die Räume nicht ausreichend gereinigt und aufgeräumt, so kann die Stadt Lehrte diese Arbeiten auf Kosten des/der Nutzer/In durchführen lassen.

Die Benutzungsordnung vom 29.06.1996 tritt mit Unterzeichnung dieser Benutzungsordnung ausser Kraft.

Lehrte, 22.03.2004

Die Bürgermeisterin


Vob

